Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder für den

nichtöffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis)

Orientierungshilfe Apps

Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder für den nichtöffentlichen Bereich haben eine "Orientierungshilfe Apps" erstellt, in der sie die Rahmenbedingungen für eine gesetzeskonforme Entwicklung und Nutzung von Apps dargestellt haben.

Zielgruppe dieser Orientierungshilfe sind Entwickler und Anbieter mobiler Applikationen (Apps) im nicht-öffentlichen Bereich, die als Telemediendienst zu qualifizieren sind und auf die ganz oder auf Teil-Dienste der App die datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 11 ff. des Telemediengesetzes (TMG) vollumfänglich Anwendung finden. Nicht im Fokus dieser Orientierungshilfe stehen somit App-Angebote, deren Dienst ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze besteht bzw. Rundfunk (i.S.d. § 2 des Rundfunkstaatsvertrages-RStV) darstellen oder die offline betrieben werden. Auch werden Apps, welche Teil des jeweiligen Betriebssystems sind und Besonderheiten von Apps, die für spezielle Endgeräte wie z. B. Smart-TVs oder Smart-Watches entwickelt und angeboten werden, nicht im Rahmen dieses Dokumentes berücksichtigt. Die Orientierungshilfe bezieht sich ausschließlich auf (Online-) Apps für Smartphones und Tablets.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hatte sich im Jahr 2013 als einen Schwerpunkt die datenschutzrechtliche Prüfung von Apps auf die Fahnen geschrieben. Dabei wurde festgestellt, dass sehr viele Apps insbesondere im Hinblick auf die Information der Nutzer, wann welche Daten zu welchem Zweck erhoben und genutzt werden, unzureichend war. In den Prüfverfahren und Gesprächen mit App-Entwicklern und App-Anbietern stellte sich in den meisten Fällen heraus, dass nicht die vorsätzliche Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. des Datenschutzgrundrechts der Nutzer, Ziel datenschutzrechtlich unzulässig erstellten und angebotenen Apps gewesen ist. Vielmehr konnten wir feststellen, dass sowohl bei den App-Entwicklern als auch bei den App-Anbietern eine Unkenntnis über die Rechtslage und/oder eine Gleichgültigkeit gegenüber dieser besteht. Diese Einschätzung rührt daher, dass nach entsprechender Beratung, die von den Anbietern meist dankbar angenommen wurde, den Empfehlungen des BayLDA in fast allen Fällen unverzüglich und vollständig Rechnung getragen wurde.

Um diese Erfahrungen allen App-Anbietern und Entwicklern zur Verfügung zu stellen, haben sich alle Datenschutzaufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich in Deutschland auf die Herausgabe einer Orientierungshilfe für App-Anbieter und Entwickler geeinigt, in der die rechtlichen und auch technischen Rahmenbedingungen, die sich insbesondere aus dem Telemediengesetz, aber auch dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben, konkretisiert werden. "Mit Hilfe dieser Orientierungshilfe sollte es nunmehr allen App-Entwicklern und App-Anbietern möglich sein, Apps unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erstellen und anzubieten" so Thomas Kranig, Präsident des BayLDA. "Sofern bei zukünftigen datenschutzrechtlichen Prüfungen von Apps festgestellt werden sollte, dass mit personenbezogenen Daten von App-Nutzern in einer datenschutzrechtlich unzulässigen Art und Weise umgegangen wird, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, wird dem in verstärktem Maße nachgegangen werden. Die schon bisher wenig überzeugende Berufung auf Unkenntnis wird durch die Veröffentlichung dieser Orientierungshilfe erheblich an Glaubwürdigkeit und Gewicht verlieren" so Thomas Kranig weiter.

Dieser Orientierungshilfe wurde im Umlaufverfahren vom Düsseldorfer Kreis am 16. Juni 2014 zugestimmt. Hier ist sie verfügbar: http://www.lda.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/lda_daten/Orientierungshilfe_Apps_2014.pdf